

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Kein Erwerb der Staatsbürgerschaft bei nur vorübergehendem Schutz in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland halten sich über 3,1 Millionen Schutzsuchende auf – Personen also, die sich zu Recht oder zu Unrecht auf einen Fluchtgrund berufen und ein humanitäres Aufenthaltsrecht in unserem Land beanspruchen (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/rohdaten-schutzsuchende-zeitreihe-schutzstatus.html?nn=208952>). Diese Zahl ist in den letzten beiden Jahren deutlich gestiegen und hat sich im Vergleich zu 2016 aufgrund der Migrationskrise und des Ukraine-Konflikts sogar verdoppelt.

Eine wesentliche Eigenschaft von humanitären Aufenthaltsrechten in Deutschland liegt darin, dass sie einem vorübergehenden Aufenthaltswitz dienen und daher nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden (Bergmann/Dienelt/Röcker AufenthG § 26 Rn. 4). Diese Begrenzung soll sicherstellen, dass der Aufenthalt entsprechend dem Schutzzweck gewährt wird und keine darüberhinausgehende Verfestigung des Aufenthalts erfolgt (BeckOK AuslR/Kluth AufenthG § 26 Rn. 2). In der Regel liegt die Gültigkeit des Aufenthaltsrechts bei höchstens drei Jahren (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG). Der Gesetzgeber orientierte sich bei dieser Höchstdauer an entsprechenden Fristen im Asylrecht (BT.-Drs. 15/420, S. 80).

Mit dem neuen Einbürgerungsrecht der Ampel-Bundesregierung entsteht allerdings ein gesetzlicher Wertungswiderspruch zu diesem Ziel, humanitäre Aufenthaltsrechte auf einen vorübergehenden Zeitraum zu beschränken: Denn nach dem Willen der Ampel soll eine Einbürgerung schon nach drei Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland möglich werden (§ 10 Abs. 3 StAG-E, vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 8). Nach nur drei Jahren kann ein Asylsuchender dann also aus einem „vorübergehenden“ Schutz direkt in die Staatsbürgerschaft hineinwachsen. Mit dem Ziel des Aufenthaltsgesetzes, den Aufenthalt auf die Dauer des Schutzbedarfes zu beschränken, ist das unvereinbar. Bei über 500.000 Asylerstanträgen allein seit dem Sommer 2022 könnten Einbürgerungsanträge von Flüchtlingen, die nur wenige Jahre zuvor eingereist sind, also vielfache Realität werden. Zudem wirkt das Einbürgerungsrecht der Ampel als ein weiterer Pull-Faktor in einer Zeit, in der EU-weit bereits jeder dritte Asylantrag in Deutschland gestellt wird (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/w/ddn-20240325-1>). Die Erfüllungsaufwandschätzung des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes ging im Kabinetentwurf der Ampel-Regierung zum Stichtag 30. November 2022 selbst von einem Potential an einbürgerungsfähigen Menschen von 2.533.803 Personen aus.

Wenn der Aufenthalt von Flüchtlingen nach dem Willen des Gesetzes vorübergehend sein soll, dann erfordert die massiv verkürzte Einbürgerungsfrist ein spezifisches Korrektiv für humanitäre Aufenthaltsrechte. Das Staatsbürgerschaftsrecht ist daher so zu modernisieren, dass der Aufenthalt mit einem nur vorübergehenden humanitären Schutz nicht für den Zeitraum angerechnet wird, der für die Einbürgerung in Deutschland notwendig ist: Im Gesetz ist also klarzustellen, dass der vorübergehende Schutz kein „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ im Sinne des Staatsbürgerschaftsrechts ist (vgl. § 10 Abs. 1 StAG). Gegen eine solche Klarstellung spricht auch nicht, dass sich der Aufenthalt von Asylbewerbern rein faktisch oft verfestigt. Eine faktische Statusverfestigung, die aus einem vielmals dysfunktionalen Migrationsrecht resultiert – etwa wegen der Nichtrückführbarkeit von Ausreisepflichtigen – ändert nichts an dem vorübergehenden Charakter der Schutzgewährung und kann auch nicht grundlegenden gesetzlichen Wertungen zuwiderlaufen. Ein automatischer „claim to membership“ kraft Zeitablaufs existiert nicht (Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber Staatsangehörigkeitsrecht, Teil 1, B, II, 1., Rn. 145.).

Gleichwohl soll Asylsuchenden, die einen berechtigten Schutzanspruch zugesprochen bekommen, der Weg in die deutsche Staatsbürgerschaft grundsätzlich offenstehen, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erworben haben und im Anschluss daran die notwendige Mindestfrist verstrichen ist. Zu diesem Zweck soll die für die Einbürgerung mindestens notwendige Aufenthaltsdauer erst ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des unbefristeten Aufenthaltsrechts laufen. Denn ab diesem Zeitpunkt erst trägt der Gesichtspunkt eines nur vorübergehenden Aufenthalts nicht mehr. Wenn ein Asylsuchender erfolgreich die Schwelle eines unbefristeten Aufenthaltsrechts überschritten hat, sollte ihm ab diesem Zeitpunkt – und nicht früher – also offenstehen, sich auch für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft zu qualifizieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Das Staatsbürgerschaftsrecht so zu modernisieren, dass vorübergehende humanitäre Aufenthalte nicht unmittelbar zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft führen können;
2. Dazu die Dauer eines vorübergehenden Schutzes in Deutschland nicht länger als Aufenthaltsdauer im Inland, die für die Einbürgerung notwendig ist, anzurechnen;
3. In § 10 StAG demnach aufzunehmen, dass vorübergehende humanitäre Aufenthaltsrechte nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ gelten.

Berlin, den [...]

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion